



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 12. Oktober 2017

BETREFF **ATLAS – Info 3902/17**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 3902/2017** (bei Antwort bitte angeben)

- 1. ATLAS – Einfuhr: Befreiung vom Antidumpingzoll im Rahmen einer Verpflichtung: Verpflichtungsrechnungen sind im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung bei der Zollstelle vorzulegen**
- 2. ATLAS – Ausfuhr (AES): Unterlagencodierungen bei Ausfuhren mit Bestimmungsland Nordkorea**

ATLAS-Einfuhr: Befreiung vom Antidumpingzoll im Rahmen einer Verpflichtung: Verpflichtungsrechnungen sind im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung bei der Zollstelle vorzulegen

Zum ATLAS Release 8.9 wird die Verfahrensanweisung ATLAS unter Punkt 3.1.2 anzupassen sein. Unter Absatz 5 werden zukünftig die "Verpflichtungsrechnungen im Rahmen einer

Befreiung vom Antidumpingzoll" (Unterlagencodierung D005) aufgenommen werden, da sie **zwingend** vorzulegen sind.

Die Regelung gilt bereits jetzt.

ATLAS-Ausfuhr (AES): Unterlagencodierungen bei Ausfuhren mit Bestimmungsland Nordkorea

Mit der Verordnung (EU) 2017/1509 vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 wurden sämtliche Maßnahmen in einer neuen Verordnung zusammengefasst.

Die Europäische Kommission hat in diesem Zusammenhang neue Unterlagencodierungen eingeführt.

In der Unterlagenliste I0136 stehen daher zur Anmeldung in ATLAS AES folgende Unterlagen zur Verfügung:

Y034 – „Flugkraftstoffe, die keinen Einschränkungen nach Art. 3 Abs. 1 Buchstabe b) i.V. m. Anhang III der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (Flugkraftstoff für zivile Passagierflugzeuge ausschließlich zum Verbrauch während ihres Flugs in die DVRK und zurück zum Ausgangsflughafen)“

Y039 – „Gold, Edelmetalle und Diamanten, die keinen Einschränkungen nach Art. 11 Buchstabe a) i.V.m. Anhang IX der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (andere als in Art. 11 Buchstabe a) genannte Empfänger)“

Y948 – „Luxusgüter, die keinen Einschränkungen nach Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang VIII der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen“

Y957 – „Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil V der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen“

Y961 – „Gold, Edelmetalle und Diamanten, die keinen Einschränkungen nach Art. 11 Buchstabe a) i.V.m. Anhang IX der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (keine in Anhang IX gelisteten Güter)“

Y963 – „Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil IV der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen“

C069/KP – „Ausfuhrgenehmigung des BAFA für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen“

C069/EU – „Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen“

Bei den Codierungen „C052/KP“, „Y946“, „Y920/KP“ wurde die Beschreibung an die neue Verordnung angepasst.

Zum Anwendungsbereich der Codierungen „Y947“ und „Y034“ wird auf Folgendes hingewiesen:

Die im EZT bei diversen Warennummern angezeigte Codierung „Y947“ betrifft einen genehmigungspflichtigen Ausnahmetatbestand für Transaktionen im Zusammenhang mit der Ausfuhr/Einfuhr von in Nummer 17 des Anhangs VIII der VO (EU) 2017/1509 aufgeführten Luxuswaren nach/aus Nordkorea für humanitäre Zwecke gemäß Artikel 10 der VO (EU) 2017/1509. Für diese Ausfuhren ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C052“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Unterlage „Y947“ ist in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

Die Codierung „Y034“ betrifft einerseits die in Artikel 3 Abs. 3 VO (EU) 2017/1509 und andererseits die in Artikel 4 VO (EU) 2017/1509 genannte Ausnahme vom Ausfuhrverbot nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b) der VO (EU) 2017/1509.

Für die genehmigungspflichtige Ausnahme nach Artikel 4 Abs. 1 VO (EU) 2017/1509 ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C052“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Unterlage „Y034“ ist in diesem Fall in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

Zum Anwendungsbereich der Codierungen „Y948“ und „Y961“ wird auf Folgendes hingewiesen:

Sämtliche Güter, die unter eine der in Anhang VIII oder IX gelisteten Warennummern fallen, unterliegen grundsätzlich einem Ausfuhrverbot. Bei den mit „ex“ gekennzeichneten Warennummern gilt das Ausfuhrverbot nur für die in der Güterbeschreibung genannten Güter. Die Codierungen „Y948“ und „Y961“ sind vorgesehen für die Erklärung, dass die Güter zwar von

einer mit „ex“ gekennzeichneten Warennummer erfasst sind, aber konkret keinem Ausfuhrverbot unterliegen, da sie nicht der dort genannten Güterbeschreibung entsprechen.

Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/1509 schreibt vor, zusätzlich zu der Verpflichtung, den zuständigen Zollbehörden Vorabinformationen über das Eintreffen oder den Abgang der Waren nach den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission über summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen sowie Zollanmeldungen zu übermitteln, zu erklären,

- a) ob die Waren unter die Gemeinsame Militärgüterliste der EU (entspricht Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste)
- b) oder unter die vorliegende Verordnung fallen,
- c) und falls ihre Ausfuhr genehmigungspflichtig ist, die entsprechenden Angaben zur Ausfuhrgenehmigung anzumelden.

Für diese Erklärungen sind die dafür vorgesehenen Codierungen zu verwenden.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der o.a. Embargomaßnahme besteht jedoch keine Notwendigkeit zur generellen Anmeldung der o.a. Negativverklärungen, wenn es sich offensichtlich nicht um betroffene Güter handelt und jeglicher Bezug zu Nordkorea fehlt.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.